Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 56 **Ausgegeben Danzig, den 21. Juli** **1934**

176

Rechtsverordnung
betreffend den Erlaß einer Apothekerordnung.
Vom 13. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft eine Apothekerordnung erlassen.

Artikel I

Die Apothekerordnung hat folgenden Wortlaut:

Apothekerordnung

1. Abschnitt
Vom Apotheker

A. Apothekerschaft und Gesundheitspflege

§ 1

Berufung der Apothekerschaft

Die Apothekerschaft der Freien Stadt Danzig in ihrer Gesamtheit ist zum Gesundheitsdienst an der Bevölkerung der Freien Stadt Danzig berufen.

§ 2

Tätigkeit des einzelnen Apothekers

Die Tätigkeit des einzelnen Apothekers ist in Erfüllung öffentlicher Aufgaben Dienst am Kranken und an der Gesundheit des Volkes.

B. Erwerb und Verlust der Berufsstellung als Apotheker

§ 3

Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs

Den Apothekerberuf innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig selbständig auszuüben ist nur berechtigt, wer im Besitze einer in der Freien Stadt Danzig gültigen, d. h. durch den Senat anerkannten Approbation ist. Der Anerkennung hat die Zustimmung der Apothekerkammer vorauszugehen.

Kandidaten der Pharmazie, Assistenten und Apothekerpraktikanten (Nichtapprobierte Apothekenmitarbeiter) dürfen ihre berufliche Tätigkeit nur unter verantwortlicher Leitung eines approbierten Apothekers ausüben.

§ 4

Bezeichnung als Apotheker

Den Titel Apotheker darf nur führen, wer die staatlich anerkannte Approbation besitzt und

1. im Apothekerberuf oder in der chemisch-pharmazeutischen Großindustrie oder dem entsprechenden Großhandel als Apotheker tätig ist;
2. eine beamtete Stellung als Apotheker einnimmt oder eine dieser gleichzusetzende Berufstätigkeit als Apotheker ausübt.

Jeder, der als Apotheker aus einem in Absatz 1 und 2 näher bezeichneten Berufsverhältnis ausscheidet, darf den Titel Apotheker nur mit Genehmigung der Apothekerkammer weiterführen.

§ 5

Ausländer als Apotheker

(1) Ausländern mit entsprechender abgeschlossener Ausbildung kann nach Stellungnahme der Apothekerkammer die Ausübung des Apothekerberufes innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig durch den Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, widerruflich gestattet werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 29. 7. 1934.)

(2) Ausländer, die nach Abs. 1 die Befugnis zur Ausübung des Apothekerberufs erhalten haben, stehen den nach § 3 approbierten Apothekern vorbehaltlich besonderer Bestimmungen gleich.

§ 6

Versagung der Anerkennung der Approbation

Die Anerkennung der Approbation ist zu versagen:

a) demjenigen, der die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt. Ist gegen ihn wegen einer strafbaren Handlung, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ist die Entscheidung über die Anerkennung der Approbation bis zur Beendigung des öffentlichen Verfahrens auszusetzen;

b) demjenigen, der sich eines Verhaltens schuldig macht, das ihn unwürdig macht, der Apothekerschaft anzugehören. Vor der Entscheidung ist die Apothekerkammer gutachtlich zu hören.

§ 7

Widerruf der Anerkennung der Approbation

Die Anerkennung der Approbation ist zu widerrufen:

a) wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan ist, auf Grund deren die Approbation erlangt ist,

b) wenn sich ergibt, daß die Anerkennung der Approbation gemäß § 6 hätte versagt werden müssen,

c) wenn der Approbierte durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist oder für unwürdig erklärt wird, der Apothekerschaft weiter anzugehören,

d) wenn dem Apotheker die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

§ 8

Wiederanerkennung der Approbation

Die Wiederanerkennung der Approbation kann nur mit Zustimmung der Apothekerkammer erfolgen.

§ 9

Approbation und Ausübung des Apothekerberufs

(1) Durch die Anerkennung der Approbation durch den Senat der Freien Stadt Danzig erlangt der Apotheker die staatliche Berufung zur Ausübung des Apothekerberufs im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

(2) Das Recht zur Ausübung des Apothekerberufs ruht jedoch, wenn der Approbierte infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen Rauschgiftsucht oder aus einem sonstigen Grunde zur Erfüllung der Pflichten eines Apothekers unfähig erscheint.

(3) Das Recht zur Ausübung des Apothekerberufs ruht ferner, wenn im berufsgerichtlichen Verfahren ein Verbot der Ausübung der Tätigkeit als Apotheker verhängt ist.

(4) Die nichtapprobierten Apothekenmitarbeiter (§ 3 Abs. 2), bei denen dieselben Mängel vorliegen, die bei approbierten Apothekern das Recht zur Ausübung des Apothekerberufs (Abs. 2) ruhen lassen, dürfen in den Apotheken nicht beschäftigt werden.

§ 10

Verfahren

Über die Versagung und Entziehung der Anerkennung der Approbation und über das Ruhen der Ausübung des Apothekerberufs mit Ausnahme des § 9 Abs. 3, entscheidet die für die Anerkennung der Approbation zuständige Stelle nach Stellungnahme der Apothekerkammer.

§ 11

Verlust der Berechtigung bei ausländischen Apothekern

Bei ausländischen Apothekern (§ 5) finden die §§ 6 bis 10 hinsichtlich ihrer Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs entsprechende Anwendung.

§ 12

Verzicht auf die Approbation

Ein Verzicht auf die Approbation ist unwirksam, jedoch kann auf die Ausübung der Berufstätigkeit verzichtet werden. Im letzten Falle bestimmt die Apothekerkammer, wie weit ein solcher Verzicht von den allgemeinen Berufspflichten befreit.

C. Die Berufsstellung des Apothekers

§ 13

Konzessionserteilung

(1) Die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen sowie zur Übernahme einer bestehenden Apotheke erteilt der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik mit Zustimmung der Apothekerkammer.

(2) Die Ausübung des Apothekerberufes im Umherziehen ist verboten.

§ 14

Mit dem Beruf verbundene Pflichten

Der Apotheker ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Er soll im besonderen:

1. sich jeder geschäftlichen Tätigkeit enthalten, die gegen die Standeswürde verstößt,
2. jegliche übertriebene oder marktschreierische Anpreisung unterlassen,
3. Abmachungen mit Dritten (z. B. Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten, Heilkundigen etc.) betreffs Zuweisung von Bestellungen nicht treffen sowie Vergütungen irgend welcher Art an solche Personen nicht gewähren.

§ 15

Verhalten gegenüber Ärzten und Kranken

(1) Der Apotheker hat sich gegenüber dem Publikum jeglicher Empfehlung oder Herabsetzung von Ärzten oder ihrer Verordnungen zu enthalten. Hat er Bedenken, eine ärztliche Verordnung anzufertigen, so soll er den vorgeschriebenen Weg gemäß § 33 der Apothekenbetriebsordnung beschreiten.

(2) In der Beratung des Publikums hat er äußerst vorsichtig und zurückhaltend zu sein, Ratsuchende anzuhalten, in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 16

Verhalten gegenüber Standesgenossen und Mitarbeitern

Das Verhalten des Apothekers gegenüber seinen Standesgenossen und Apothekenmitarbeitern soll sich nach dem Grundsatz richten, daß jeder dem andern gegenüber so handelt, wie er es von dem andern sich selbst gegenüber erwartet.

Deshalb hat jeder unlautere Wettbewerb und jede herabsetzende Kritik sei es persönlicher, sei es sachlicher Art den Standesgenossen gegenüber zu unterbleiben.

§ 17

Schweigepflicht

Der Apotheker ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm kraft Ausübung seines Berufes bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht das Gesetz oder eine höhere sittliche Pflicht ihn davon entbinden. Ob eine solche Pflicht vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Führer der Apothekerkammer.

§ 18

Strafvorschrift

Wer den Bestimmungen der §§ 4 und 13 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 10000,— G bestraft.

2. Abschnitt

Von der Apothekerschaft

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Aufbau

(1) Die Gesamtheit der im Gebiete der Freien Stadt Danzig tätigen Apotheker ist „Die Danziger Apothekerschaft."

(2) Die „Danziger Apothekerschaft" gliedert sich in die Apothekerkammer und die „Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker" (St.D.A.), Gau Danzig, E. V.

(3) Die Apothekerkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist rechtsfähig.

(4) Die „Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker" (St. D. A.), Gau Danzig, E. V. ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Danzig.

(5) Die Apothekerkammer und die Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker (St. D. A.), Gau Danzig, E. V. sind die Träger der Aufgaben der berufsständischen Vertretung, in folgendem kurz „berufsständische Körperschaften“ genannt.

§ 20

Aufgaben und Rechte

(1) Aufgabe der berufsständischen Körperschaften (§ 19, Abs. 5) ist der Dienst an der Gesundung und Gesunderhaltung der Bevölkerung der Freien Stadt Danzig.

(2) Sie vertreten die Apothekerschaft und sorgen dafür, daß ein sittlich und wissenschaftlich hochstehender Apothekerstand bereitsteht. Sie haben auf ein gedeihliches Verhältnis der Apotheker untereinander hinzuwirken.

(3) Sie nehmen die Belange der Apothekerschaft wahr und sind zum Abschluß von Gesamtverträgen, auf Grund derer die Apotheker in der öffentlichen Gesundheitspflege oder bei nicht öffentlichen Stellen die Versorgung mit Heilmitteln und Artikeln zur Krankenpflege übernehmen, allein berechtigt. Die berufsständischen Körperschaften können Apotheker zur Erfüllung der von ihnen geschlossene Verträge verpflichten.

(4) Sie treten für die freie Apothekenwahl ein.

(5) Sie sind Träger der Selbstverwaltung des Apothekerstandes.

(6) Sie können Einrichtungen schaffen, die den Zweck haben, den Apothekern und ihren Hinterbliebenen eine Versorgung zu gewähren.

(7) Sie erstatten Gutachten an Behörden und Gerichte oder benennen auf Anfordern Gutachter.

(8) Sie arbeiten in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises mit Behörden des Staates, den Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben diesen Stellen gegenüber zu Anfragen, Vorstellungen und Anträgen berechtigt. Die vorgenannten Stellen haben die berufsständischen Körperschaften vor Regelungen in Fach- und Standesangelegenheiten zu hören und ihnen auf Anfragen Auskunft zu erteilen.

§ 21

Durchführung der Aufgaben

(1) Die Apothekerkammer kann, um die einheitliche Durchführung der im § 20 festgelegten gemeinsamen Aufgaben sicherzustellen, der „Standesgemeinschaft“ Anweisungen geben, in welcher Weise die Aufgaben durchzuführen sind.

(2) Die Apothekerkammer kann die „Standesgemeinschaft“ mit der Erledigung besonderer Aufgaben der Apothekerkammer beauftragen und für die Erfüllung dieser Aufgaben Richtlinien geben.

(3) Die Apothekerkammer kann, falls ihre Anweisungen nicht befolgt werden, die Aufsichtsbehörde (§ 22, Ziff. 1) anrufen.

(4) Die Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker hat von sich aus alles zu tun, um die Bestrebungen und Beschlüsse der Apothekerkammer zu verwirklichen.

(5) Die berufsständischen Körperschaften haben sich gegenseitig, insbesondere auf Ersuchen hin, zu unterstützen.

(6) Die Apotheker sind an die Beschlüsse ihrer berufsständischen Körperschaften gebunden, beamtete Apotheker jedoch nur insoweit, als dadurch ihre amtlichen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 22

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die berufsständischen Körperschaften führt der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Gesetze und die sonstigen Bestimmungen beachtet werden.

§ 23

Vollziehung

(1) Die berufsständischen Körperschaften sind berechtigt, die Apotheker zur Befolgung ihrer den berufsständischen Körperschaften gegenüber bestehenden Pflichten durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Näheres ordnen die berufsständischen Körperschaften.

(2) Die Beitreibung der Ordnungsstrafen erfolgt durch die berufsständischen Körperschaften im Verwaltungszwangsverfahren. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kassen der berufsständischen Körperschaften.

B. Die einzelnen berufsständischen Körperschaften

I. Die Apothekerkammer

Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Allgemeines

(1) Die „Apothekerkammer" umfaßt das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie hat ihren Sitz in Danzig.

(2) Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Freien Stadt Danzig und mit der Umschrift: „Apothekerkammer der Freien Stadt Danzig".

(3) Der Apothekerkammer unterstehen unbeschadet der Ausnahmen im § 21, Abs. 6 alle Apotheker und nichtapprobierten Apothekenmitarbeiter (§ 3, Abs. 2) im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

§ 25

Meldungswesen

(1) Jeder Apothekenleiter ist verpflichtet, sich und seine Mitarbeiter sowie die nicht im Apothekerberuf ausgebildeten Hilfskräfte der Apothekerkammer zu melden. Diese macht der zuständigen Medizinalbehörde die erforderliche Mitteilung.

(2) Die bei der Meldung an die Apothekerkammer zu machenden Angaben und die erforderlichen Unterlagen werden von der Apothekerkammer bestimmt. Diese ordnen auch das Nähere zur Führung eines Landesapotheker-Registers an.

(3) Die Apothekerkammer kann die Mithilfe der staatlichen und kommunalen Behörden in Anspruch nehmen.

Aufgaben der Apothekerkammer

§ 26

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Apothekerkammer hat die gemeinsamen Interessen der berufsständischen Körperschaften für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wahrzunehmen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß diese ihre Aufgaben einheitlich durchführen.

(2) Der Apothekerkammer stehen insbesondere zu:

a) die Pflege und Vermittlung des Verkehrs mit allen Behörden, Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Presse,
b) die Mitarbeit und sachverständige Beratung bei den der Volksgesundheit dienenden Bestrebungen und Einrichtungen und deren Gestaltung,
c) die Wahrung und Förderung der ethischen und wirtschaftlichen Interessen des Apothekerstandes,
d) die Förderung der pharmazeutischen Ausbildung und Pflege der Fortbildung,
e) die Förderung der pharmazeutischen Wissenschaft und Technik,
f) die Führung des Landesapotheker-Registers,
g) die Vertretung der Danziger Apothekerschaft.

§ 27

Standesordnung

Die Apothekerkammer erläßt eine Standesordnung. In ihr regelt sie u. a. die Beziehungen der Apotheker untereinander sowie die Rechte und Pflichten der Apotheker gegen Staat und Volk.

§ 28

Verteilung der Apotheken

Die Apothekerkammer regelt mit Genehmigung des Senats, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik die gerechte und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Verteilung der Apotheken im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

§ 29

Tätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege

(1) Die Apothekerkammer hat das Recht, bei der Auswahl von Apothekern für den Verwaltungsdienst in der öffentlichen Gesundheitspflege und für Rezeptrevisionen mitzuwirken.

(2) Sie kann gegen die Eignung eines Apothekers bei den zuständigen Stellen begründete Bedenken vortragen, um die Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung zu verhindern. Diese Stellen sollen die Apothekerkammer hören und deren Vorschläge nach Möglichkeit berücksichtigen.

(3) Die Apothekerkammer kann gegebenenfalls Einspruch beim Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik einlegen, der endgültig über die Eignung des Apothekers entscheidet.

§ 30

Vertragswesen

(1) Zum Abschluß von Verträgen hinsichtlich der Abgabe von Heilmitteln und Artikeln zur Krankenpflege auf Kosten des Staates, der Gemeinden, der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalt und der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege, sind ausschließlich die Apothekerkammer oder mit deren Genehmigung die Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker berechtigt.

(2) Die Apothekenkammer kann die Apotheker zur Erfüllung dieser geschlossenen Verträge verpflichten.

(3) Derartig geschlossenen Verträgen entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen treten insoweit außer Kraft.

Die Verfassung der Apothekerkammer

§ 31

Mitglieder der Apothekerkammer

(1) Die Apothekerkammer besteht aus 6 Mitgliedern, von denen einer der Führer ist und 2 (je ein Apothekenleiter und ein approbierter Apothekenmitarbeiter) den Führerrat bilden. Für diese 6 Mitglieder der Kammer sind 6 Stellvertreter vorzusehen.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter müssen die Danziger Staatsangehörigkeit haben und zur Hälfte Apothekenleiter und zur Hälfte approbierte Apothekenmitarbeiter sein.

(3) Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer von 4 Jahren.

(4) Die Ämter als Mitglieder der Apothekerkammer und des Führerrates dürfen nur aus einem wichtigen Grunde vor Ablauf der Mitgliedschaft oder der Amtszeit niedergelegt werden. Hierüber entscheidet der Führer der Apothekerkammer endgültig.

(5) Im Falle zeitweiliger oder dauernder Verhinderung eines Kammermitgliedes bestimmt der Führer die Stellvertretung aus der Zahl der Mitglieder oder Stellvertreter.

(6) Im übrigen regelt die Apothekerkammer das Nähere.

§ 32

Amtsstellen der Apothekerkammer

Amtsstellen der Apothekerkammer sind der Führer und der Führerrat.

§ 33

Der Führer, Führerrat und Mitglieder der Apothekerkammer

(1) Die Mitglieder der Apothekerkammer und ihre Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der berufsständischen Körperschaften berufen.

(2) Der Senat als Aufsichtsbehörde ernennt einen Staatskommissar bei der Apothekerkammer.

(3) Die Mitglieder der Apothekerkammer wählen den Führer und den Führerrat, sowie deren Stellvertreter.

Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung der Apothekerkammer unter Leitung des Staatskommissars, durch Abstimmung in besonderen Wahlgängen. Absolute Mehrheit entscheidet.

(4) Wo das Gesetz Aufgaben der Apothekerkammer zuweist bestimmt der Führer, wieweit diese Aufgaben von ihm oder seinen Beauftragten, vom Führerrat oder der Gesamtheit der Apothekerkammer wahrzunehmen sind.

(5) Der Führer leitet die Geschäfte der Apothekerkammer und vertritt die Apothekerkammer nach außen.

(6) Die Mitglieder des Führerrats stehen dem Führer zur Seite und haben ihm in allen Angelegenheiten der Führung zu beraten und zu unterstützen.

§ 34

Geschäftsordnung der Apothekerkammer

Die Apothekerkammer kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Senats, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik bedarf.

§ 35

Sitzungen des Führerrats und der Apothekerkammer

(1) Der Führer beruft nach seinem Ermessen den Führerrat und die Apothekerkammer zu Sitzungen. Eine Sitzung der Apothekerkammer muß einberufen werden, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig zu den Kammersitzungen unter Mitteilung der zur Beratung anstehenden Angelegenheiten einzuladen. Ihre Vertreter können jederzeit das Wort nehmen.

§ 36

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Apothekerkammer bestimmt die Art und Weise, wie ihre Veröffentlichungen zu erfolgen haben.

(2) Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung erhält diese Wirksamkeit, wenn nicht ihr Inhalt etwas anderes besagt.

§ 37

Beiträge

(1) Die Apothekerkammer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Apothekern feste Beiträge oder Beiträge in Gestalt eines Hundertsatzes der Einnahmen aus der Berufstätigkeit als Apotheker erheben. Sie kann diese Beiträge auch staffeln und je nach Zweckbestimmung des Beitrages und nach Art der Einnahmen unterschiedlich gestalten.

Die Steuerämter haben auf Verlangen der Apothekerkammer Aufschluß über die Einnahmen der Apotheker zu geben.

(2) Bewilligt die Apothekerkammer keine ausreichenden Beiträge, so setzt der Führerrat die erforderliche Beitragshöhe mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde fest.

II. Die Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker (St. D. A.), Gau Danzig, E. V.

§ 38

Aufgaben

(1) Der Aufbau und die Aufgaben der Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker (St. D. A.), Gau Danzig, E. V., der Erwerb und Verlust der Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder werden durch die Satzung der Standesgemeinschaft Deutscher Apotheker (St. D. A.), Gau Danzig, E. V., bestimmt.

3. Abschnitt

Berufsaufsicht, Schlichtung, Schiedswesen und Berufsgerichtsbarkeit

§ 39

Berufsaufsicht

(1) Die Apothekerkammer hat darüber zu wachen, daß der Apotheker die mit seinem Beruf verbundenen Pflichten gewissenhaft erfüllt. Verletzt ein Apotheker diese Pflichten, so hat der Führer den Apotheker zu belehren und kann ihn auf gemeinsamen mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß des Führers und des Führerrates verwarnen oder ihm einen Verweis erteilen, auch Ordnungsstrafen bis zu 300 G verhängen.

(2) Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach Abs. 1 kann der Apotheker innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Mitteilung Beschwerde bei dem Führer einlegen. Die Beschwerde hat die Wirkung eines Antrages des Apothekers auf Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens (§ 47). Das Berufsgericht kann auch auf eine schwerere Strafe erkennen als diejenige, die von dem Führer verhängt worden ist. Wird Beschwerde nicht innerhalb der Frist eingelegt, so wird die Ordnungsstrafe rechtskräftig. Dem Apotheker steht in diesem Falle nicht mehr das Recht zu, einen Antrag auf Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens zu stellen.

(3) Im übrigen regelt die Apothekerkammer das Nähere über die Berufsaufsicht.

§ 40

Vorgehen Dritter

Glauben Dritte, daß der Apotheker seine Berufspflichten verletzt habe, so können sie die Apothekerkammer zur Nachprüfung oder Schlichtung anrufen. Der Führer entscheidet, ob die Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens erforderlich ist.

§ 41

Schlichtungsstellen und Schiedsgerichte

(1) Bei Streitigkeiten unter Apothekern hat der Führer auf Antrag eines Apothekers eine Schlichtung des Streites zu versuchen. Bei beruflichen Streitigkeiten zwischen Apothekern und Dritten findet die Vermittlung nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Dritten statt.

(2) Der Führer kann von den beteiligten Apothekern Auskunft und persönliches Erscheinen verlangen. Bei unberechtigter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann von ihm eine Ordnungsstrafe bis zu 150,— G verhängt werden, gegen beamtete Apotheker jedoch nicht, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die mit ihren amtlichen Pflichten zusammenhängen.

(3) Ist eine Schlichtung nicht möglich, so erläßt der Führer einen Schiedsspruch, wenn die Parteien sich unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung mit einem schiedsrichterlichen Verfahren einverstanden erklären. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die für Schiedsgerichte geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung.

(4) Im übrigen kann die Apothekerkammer nähere Bestimmungen über das Schlichtungswesen und Schiedsgerichtswesen treffen.

Berufsgerichtsbarkeit

I. Die Berufsgerichte und ihre Mitglieder

§ 42

Die Berufsgerichte

Die Berufsgerichtsbarkeit wird durch besondere Gerichte ausgeübt. Bei der Apothekerkammer ist ein Berufsgericht und ein Berufsgerichtshof zu bilden.

§ 43

Zusammensetzung der Berufsgerichte

(1) Das Berufsgericht besteht aus 2 Apothekern und einem zum Richteramt befähigten Juristen. Die Mitglieder des Berufsgerichts werden von der Apothekerkammer auf die Dauer der Amtsperiode der Apothekerkammer ernannt. Den Vorsitz führt der zum Richteramt befähigte Jurist, dessen Ernennung mit Genehmigung des Gerichtspräsidenten erfolgt.

(2) Der Berufsgerichtshof besteht aus einem richterlichen Mitglied des Obergerichts, einem Landgerichtsrat und 5 Apothekern. Die richterlichen Mitglieder des Berufsgerichtshofes werden vom Gerichtspräsidenten der Freien Stadt Danzig für die Dauer der Amtszeit der Apothekerkammer ernannt. Von den Apotheker-Mitgliedern des Berufsgerichtshofes werden zwei vom Senat und drei von der Apothekerkammer auf die Dauer der Amtszeit der Apothekerkammer ernannt. Den Vorsitz führt das richterliche Mitglied des Obergerichts. Der Führer und die Mitglieder des Führerrates dürfen nicht Mitglieder des Berufsgerichts oder des Berufsgerichtshofes sein. Der Führer hat jedoch das Recht, der Verhandlung beizuwohnen oder sich durch einen Beauftragten vertreten zu lassen. Der Führer oder seine Beauftragten sind zu der Hauptverhandlung als Beteiligte gemäß § 56 Abs. 1 zu laden.

(3) Die Apothekerkammer setzt die Entschädigung für die Berufsrichter fest.

II. Die Zuständigkeit der Berufsgerichte

§ 44

Zuständigkeit

(1) Die Berufsgerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Apotheker, die der Apothekerkammer unterstehen, auf beamtete Apotheker jedoch nur insoweit, als ihre Tätigkeit nicht einem Dienststrafverfahren unterliegt.

(2) Verletzt ein Apotheker die ihm obliegenden Pflichten, so hat er die berufsgerichtliche Bestrafung verwirkt. Bei Pflichtverletzung beamteter Apotheker ist die vorgesetzte Dienstbehörde zu benachrichtigen.

§ 45

Rechtshilfe anderer Behörden

Gerichts-, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Berufsgerichte zwecks Aufklärung des Tatbestandes Auskünfte zu erteilen. Die Berufsgerichte sind berechtigt, auch die örtlichen Polizeibehörden um Auskunft oder um protokollarische Vernehmung von Personen zu ersuchen.

III. Berufsrichterliches Vermittlungsverfahren

§ 46

Vermittlungsverfahren

Die Berufsgerichte können in jeder Lage des Verfahrens die Beilegung von Streitigkeiten vermitteln, welche sich aus dem Berufsverhältnis zwischen Apothekern und einem Apotheker und einem Dritten ergeben. Bei Streitigkeiten zwischen einem Apotheker und einem Dritten findet ein Vermittlungsverfahren nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Dritten statt.

IV. Verfahren vor den Berufsgerichten

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 47

Einleitung und Ablehnung des Verfahrens

(1) Die Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens kann von Amts wegen erfolgen oder durch Antrag, den jeder an das Berufsgericht stellen kann, veranlaßt werden. Die berufsständischen Körperschaften müssen die Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens beantragen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen des Apothekerstandes geboten erscheint.

(2) Das Verfahren wird durch Verfügung des Vorsitzenden des Berufsgerichts eingeleitet. Die Einleitung kann sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

§ 48

Verjährung

(1) Die berufsgerichtliche Verfolgung einer Verfehlung verjährt in 5 Jahren. Bei Verfehlungen, die eine nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlung darstellen, oder mit einer solchen in Verbindung stehen, verjährt die berufsgerichtliche Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt ist.

(2) Jede Handlung des Vorsitzenden oder eines beauftragten Mitgliedes des Berufsgerichts oder des Richters im strafgerichtlichen Verfahren, das wegen der gleichen Verfehlungen gegen den beschuldigten Apotheker gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§ 49

Beistand des Beschuldigten

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines zum Richteramte befähigten Juristen oder eines Apothekers als Beistand bedienen, dem auf Verlangen Einsicht in die Untersuchungsakten zu gewähren ist.

§ 50

Strafen

(1) Die berufsgerichtlichen Strafen sind:

a) Verweis,
b) Geldstrafe bis zu 10 000 G,
c) die Erklärung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, der Apothekerschaft weiter anzugehören.

(2) Verweis und Geldstrafe können nebeneinander als Strafen ausgesprochen werden.

(3) Die Strafe ist nach der Schwere der Verfehlungen unter Berücksichtigung der gesamten Führung des Apothekers zu bemessen.

(4) In geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der berufsgerichtlichen Entscheidung erkannt werden.

§ 51

Beschlußfassung des Berufsgerichts

(1) Das Berufsgericht beschließt und entscheidet in der Besetzung mit 3 Mitgliedern. Beschlüsse und Urteile des Berufsgerichts bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Soll auf Ausschluß aus der Apothekerschaft erkannt werden

(§ 50 1 c), so ist Einstimmigkeit erforderlich. Sie sind von den Mitgliedern des Berufsgerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(2) Die Entscheidung des Berufsgerichts ist von dem Vorsitzenden zu verkünden.

(3) Ist gegen den beschuldigten Apotheker wegen derselben Verfehlungen bereits ein strafgerichtliches Verfahren durchgeführt worden, so sind für das Berufsgerichtsverfahren die tatsächlichen Feststellungen des im Strafgerichtsverfahren ergangenen Urteils bindend.

2. Nichtförmliches Berufsgerichtsverfahren

§ 52

Verfahren

(1) Verweise und Geldstrafen bis zu 300 G können ohne förmliches Berufsgerichtsverfahren durch Beschluß des Berufsgerichts verhängt werden.

(2) Die für die Beschlußfassung erforderlichen Ermittlungen sind anzustellen und aktenkundig zu machen. Hinsichtlich Art und Umfang der Ermittlungen ist das Berufsgericht durch Anträge nicht gebunden. Vor der Verhängung einer Strafe muß der Beschuldigte gehört werden.

(3) Das Verfahren wird durch einen Beschluß abgeschlossen, der nur auf Bestrafung oder Einstellung des Verfahrens lauten kann. Es kann auch eingestellt werden, wenn eine Verfehlung zwar vorliegt, diese aber so geringfügig ist, daß eine Bestrafung gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der gesamten Führung des Beschuldigten nicht angebracht erscheint.

3. Förmliches Berufsgerichtsverfahren

§ 53

Einteilung des Verfahrens

Das förmliche Berufsgerichtsverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung.

§ 54

Eröffnung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird durch einen Beschluß des Berufsgerichts eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind. Außerdem ist in dem Beschluß ein Mitglied des Berufsgerichts zu benennen, das das Ermittlungsverfahren führt.

(2) Die Eröffnung des Verfahrens kann von dem Berufsgericht sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

§ 55

Ermittlungsverfahren

(1) Nach der Eröffnung des Verfahrens findet zunächst das Ermittlungsverfahren statt, in dem das vom Berufsgericht bestimmte Mitglied alle sachdienlichen Beweise zu erheben hat. Das Ermittlungsverfahren ist soweit zu führen, daß sich in der Regel eine weitere Beweisaufnahme erübrigt.

(2) Ist das Ziel des Ermittlungsverfahrens erreicht, so übersendet das damit beauftragte Mitglied des Berufsgerichts die Akten dem Berufsgericht. Das Berufsgericht beschließt darüber, ob es das Ermittlungsverfahren für abgeschlossen oder dessen Ergänzung zur weiteren Aufklärung der Sache für erforderlich hält. Ergibt sich, daß der Eröffnungsbeschluß wesentlich zu erachtende Tatsachen noch nicht enthält, so ist er zu ergänzen. Der vom Berufsgericht zu erlassende Ergänzungsbeschluß muß insbesondere die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen durch Angabe der sie begründenden Tatsachen bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweis erhoben werden soll, die Beweismittel angeben.

§ 56

Hauptverhandlung

(1) Die Vorbereitung der Hauptverhandlung liegt dem Vorsitzenden des Berufsgerichts ob, der die Sitzungen zu bestimmen und die Beteiligten dazu zu laden hat. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem Aufruf des Beschuldigten und der etwa geladenen Zeugen und Sachverständigen. Alsdann verliest der Vorsitzende oder ein Mitglied des Berufsgerichts in Abwesenheit der Zeugen den Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens, gegebenenfalls auch den Ergänzungsbeschluß und trägt das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor.

(2) Daran schließt sich die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen. Die Aussagen nicht geladener, aber bereits vernommener Zeugen und Sachverständiger können in der Hauptverhandlung verlesen werden.

(3) Zum Schluß der Hauptverhandlung sind der Beschuldigte und sein Beistand mit ihren Ausführungen zu hören. Der Führer oder seine Beauftragten müssen auf ihren Antrag ebenfalls gehört werden. Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

(4) Das Berufsgericht kann nach freiem Ermessen weitere Beweiserhebungen beschließen.

(5) Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Beschuldigte trotz ordnungsmäßiger Vorladung nicht erschienen ist.

(6) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils, das nur auf Freisprechung, Bestrafung oder Einstellung des Verfahrens lauten darf. Das Berufsgericht entscheidet unter Beachtung der Berufsordnung und der sonstigen Regelungen nach seiner freien Überzeugung. Auf Einstellung des Verfahrens kann erkannt werden, wenn eine Verfehlung zwar vorliegt, diese aber so geringfügig ist, daß eine Bestrafung gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der gesamten Führung des Beschuldigten nicht angebracht erscheint.

V. Verbot der Tätigkeit als Apotheker

§ 57

Zulässigkeit

(1) Ist gegen einen Apotheker ein förmliches Berufsgerichtsverfahren eingeleitet, so kann gegen ihn durch Beschluß des Berufsgerichts ein Verbot beruflicher Tätigkeit verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß er im Berufsgerichtsverfahren für unwürdig erklärt werden wird, der Apothekerschaft anzugehören.

(2) Der Beschluß kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen. Er ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten zuzustellen. Mit der Zustellung des Beschlusses ist dem Apotheker verboten, weiterhin als Apotheker tätig zu sein. Ein Apotheker, der dem Verbot zuwiderhandelt, kann mit der im § 50 Abs. 1 c bezeichneten Strafe belegt werden, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine der in § 50 Abs. 1 a und b bezeichneten Strafen als ausreichende Sühne erscheint.

(3) Gegen den Beschluß auf Verbot beruflicher Tätigkeit steht dem Apotheker die Rechtsbeschwerde an den Berufsgerichtshof zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. Rechtsmittel

1. Rechtsbeschwerde

§ 58

Zulässigkeit

(1) Urteile des Berufsgerichts können von dem Führer oder von dem Beschuldigten mit der Rechtsbeschwerde an den Berufsgerichtshof angefochten werden. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen gegen Urteile des Berufsgerichts, die auf Verweis oder Geldstrafe bis zu 1000 G oder auf mehrere dieser Strafen erkennen, es sei denn, daß das Berufsgericht in seinem Urteil die Rechtsbeschwerde für zulässig erklärt hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß:

a) die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einen Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,

b) das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

(3) Der Nachprüfung des Berufsgerichtshofes unterliegt auch die Höhe der vom Berufsgericht verhängten Strafen, sowie die Beweiswürdigung des Berufsgerichts. Der Berufsgerichtshof kann nach seinem freien Ermessen Beweise erheben.

§ 59

Einlegung und Begründung

(1) Die Rechtsbeschwerde ist bei dem Berufsgericht schriftlich einzulegen. Die Rechtsbeschwerdefrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil dem Beschuldigten und dem Führer zugestellt worden ist.

(2) Der Beschwerdeführer soll die Beschwerde schriftlich begründen. Die Frist für die Begründung beträgt 2 Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist.

(3) Wird die Rechtsbeschwerde darauf gestützt, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, so sind in der Rechtsbeschwerdebegründung die Tatsachen anzugeben, die den Mangel ergeben. Wird sonst die Verletzung einer Rechtsnorm oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten gerügt, so soll die Begründung die verletzte Norm oder den Verstoß bezeichnen.

§ 60

Entscheidung des Berufsgerichtshofes

(1) Der Berufsgerichtshof beschließt und entscheidet nach mündlicher Beratung in der Besetzung von 7 Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Soll auf Ausschluß aus der Apothekerschaft erkannt werden, so müssen dem Ausschluß 5 Mitglieder zustimmen.

(2) Der Berufsgerichtshof ist an die geltend gemachten Gründe nicht gebunden. Soweit die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben. In diesem Falle kann der Berufsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden oder die Sache an das Berufsgericht zurückverweisen. Das Urteil des Berufsgerichtshofes unterliegt keiner Anfechtung.

2. Beschwerde

§ 61

Beschwerde gegen Beschlüsse des Berufsgerichts

Beschlüsse des Berufsgerichts sind mit der Beschwerde nur in den Fällen anfechtbar, in denen die Berufsgerichtsordnung die Beschwerde ausdrücklich zuläßt. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen. Über die Beschwerde entscheidet der Berufsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

§ 62

Rechtskraft des Urteils

Ist das Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen, so ist gegen denselben Beschuldigten wegen derselben Verfehlungen nur ein Wiederaufnahmeverfahren zulässig.

VII. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 63

Zulässigkeit

Ein förmliches Berufsgerichtsverfahren, das durch eine Entscheidung (Urteil oder Beschluß) des Berufsgerichts rechtskräftig abgeschlossen worden war, kann aus den Gründen wieder aufgenommen werden, aus denen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung ein Verfahren wieder aufgenommen werden kann.

VIII. Kosten

§ 64

Gebühren und Auslagen

Für das Berufsgerichtsverfahren werden die baren Auslagen in Ansatz gebracht. Diese sind von dem Vorsitzenden des Berufsgerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

IX. Vollstreckung

§ 65

Vollstreckung

Urteile und Beschlüsse sind erst nach erlangter Rechtskraft vollstreckbar. Die Strafen des Verweises und der Erklärung, daß der Apotheker unwürdig ist, der Apothekerschaft weiter anzugehören, gelten mit der Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt, in der sie ausgesprochen sind.

§ 66

Geldstrafen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen in die Kasse der Apothekerkammer.

§ 67

Erlaß, Stundung

Ordnungsstrafen (§ 39), Geldstrafen und dem Beschuldigten auferlegte Kosten können von der Apothekerkammer unter Berücksichtigung der gesamten Führung des bestraften Apothekers ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

X. Fristen und Zustellungen

§ 68

Fristen, Fristversäumung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Stellung

(1) Auf die Berechnung der Fristen, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumung finden die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung.

(2) Zustellungen erfolgen unter entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung.

XI. Ermächtigung

§ 69

Ermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, das Berufsgerichtsverfahren durch eine Berufsgerichtsordnung zu regeln, vor deren Erlaß die Apothekerkammer zu hören ist.

Artikel II

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 13. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Kluck

177

Verordnung
zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens.
Vom 12. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25, 28, 9 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Strafgesetzbuch wird geändert wie folgt:

Im § 16 wird der Abs. 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 15 Abs. 2 findet Anwendung.

Artikel II

Die Strafprozeßordnung wird geändert wie folgt:

1. Der § 115 a erhält folgende Fassung:
   Solange der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, ist jederzeit von Amts wegen darauf zu achten, ob die Fortdauer der Haft zulässig und notwendig ist.
2. Die §§ 114 d, 115 Satz 2, §§ 115 b, 115 c, 115 d, 124 Abs. 4 werden gestrichen.
3. Der § 201 erhält folgenden neuen Absatz 3:
   Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ist die Frist im Absatz 1 Satz 1 bis auf 24 Stunden zu verkürzen.
4. Der § 217 erhält folgenden neuen Absatz 3:
   Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ist die Frist im Absatz 1 bis auf 24 Stunden zu verkürzen.

Artikel III

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird geändert wie folgt:

§ 119 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Sätze 2 und 3:

In den Fällen der §§ 93 a, b und c des Strafgesetzbuchs kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit der Strafkammer und des Amtsgerichts dadurch begründen, daß sie bei einem dieser Gerichte Anklage erhebt. Die Staatsanwaltschaft soll von dieser Möglichkeit nur bei Strafsachen von minderer Bedeutung Gebrauch machen.

Artikel IV

§ 16 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels I findet auch auf Personen Anwendung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verurteilt worden sind.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.